

Anlage 08 zur BV / 0979 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 24 / 2024

Antragsteller: 1.Köthener Karnevalsgesellschaft
KUKAKÖ 1954 e. V.

Maßnahme: Beschaffung von Ballettstangen für Tanztraining

Beschreibung der Maßnahme:

Der KUKAKÖ 1954 e.V. hat seit seiner Wiedergründung im Jahre 1992 ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung und Förderung der Karnevals- bzw. Faschings- und Fastnachtkultur gelegt. Zur Gewinnung und Integrierung hat sich KUKAKÖ vorgenommen, besonders interessierte sowie bewegungs- und gesangsbegabte Kinder / Jugendliche und Erwachsene die Möglichkeit zu geben, sich auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Deshalb plant der Verein in diesem Jahr die Anschaffung von Ballettstangen, um ein zielführendes Training durchzuführen. Die mobile Ballettstange würde die Unterrichtung der Tänzer*innen unterschiedlicher Altersstufen und Körpergrößen durch ihre Flexibilität ermöglichen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.398,00 EUR

beantragte Fördersumme: 978,60 EUR

Kostengliederung:

Anschaffung von 2 Ballettstangen: 1.398,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 1.398,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht:

Anschaffung Ballettstangen: 0,00 EUR
(Das Projekt ist keine förderfähige Maßnahme. Das Training erfolgt ausschließlich vereinsintern. Mit der Anschaffung der Ballettstangen liegt keine öffentliche Verbreitung der Karnevalskultur vor.)

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00% =	419,40 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	0,00% =	0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)

(2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung

(3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht am 29.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde ab 01.01.2024 beantragt, aber mit Bescheid vom 24.01.2024 abgelehnt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 1.1, 2.2 und 2.3 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Pkt. 1.1 der RL besagt: Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung kultureller sowie künstlerischer Vorhaben / Projekte an deren Realisierung er ein erhebliches Interesse hat. Die geförderte Maßnahme muss der Bereicherung des kulturellen und künstlerischen Lebens im Landkreis dienen.

Laut Antragstellung ist die Anschaffung der Ballettstangen erforderlich um ein zielführendes Training unterschiedlicher Zielgruppen zu ermöglichen. Training, Erprobung und Fitness für Tanz- und Ballettgruppen sowie die Herstellung, Bewahrung oder Wiederbelebung körperlicher Gesundheit hat keinen direkten Schwerpunkt auf Kunst und Kultur. Der Erhalt / die Verbreitung der Brauchtumspflege „Karneval“, „Fasching“ oder der „Fastnacht“ ist nicht maßgeblich von der Beschaffung der gewünschten Ballettstangen abhängig.

Pkt. 2.2 der RL besagt: Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- **Projekte / Vorhaben zur Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Bestätigung der Bevölkerung des Landkreises, die zudem zu einer Bereicherung der Kunst- und Kulturlandschaft des Landkreises führen,**
- **(inter)kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit in Form von Probe- und Trainingslager bzw. Workshops im Bereich musischer, darstellender und bildender Kunst,**
- **Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theater, Werkstätten etc. von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung im Landkreis,**
- **Projekte von Kunst- und Kulturschaffenden des Landkreises sowie**
- **Unterstützung des Kulturaustausches mit der Durchführung von Konferenzen zur Regional-, Heimat- und Kulturgeschichte und**

Unter Pkt. 2.2 der Kultur- und Kunstförderrichtlinie sind zuwendungsfähige Maßnahme vorgeschrieben, deren eindeutige Zuordnung des beantragten Projektvorhabens aus Sicht des Fachamtes nicht bestimmt werden kann.

Pkt. 2.3 der RL besagt: Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Maßnahme die

- **ausschließlich parteipolitisch, religiös sowie vereinsintern ausgerichtet sind und**
- **die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich der Kultur und Kunst haben.**

Die Beschaffung von Ballettstangen für ein Tanztraining ist nicht eindeutig notwendig für die kulturelle Umsetzung der Brauchtumspflege „Karneval“, „Fasching“ oder „Fastnacht“. Die Anschaffung fördert ausschließlich die bewegungstechnischen Möglichkeiten der Nutzer und nicht die Verbreitung des Karnevalbrauchtums. Das Training erfolgt vereinsintern und die Ballettstangen werden, nach Angaben des Antragstellers, in den Trainingsräumen des Vereinsheimes angebracht.